

Fehlzeitenregelung (Stand 10/21)

Verspätungen

- Verspätungen fließen als nachlässige Arbeitshaltung in die Zensur des jeweiligen Faches und auch in die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens ein.
- Ab 15 Minuten Verspätung gilt die Stunde als nicht besucht und wird als Fehlzeit eingetragen.

Fehlen - Information der Schule

- Am 1. Tag des Fehlens muss die Schule bis 8:00 Uhr telefonisch oder per E-Mail von den Erziehungsberechtigten informiert werden.
- Wer länger als einen Tag fehlt, muss dies angeben oder noch einmal anrufen.
- Volljährige Schüler*innen können selbst anrufen.
- Sind fehlende Schüler*innen nicht abgemeldet, werden die Eltern informiert und die Schüler*innen werden im Wiederholungsfall als unentschuldigt für die betreffenden Stunden oder Tage vermerkt.

Entschuldigung

- Eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift der Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schüler*innen ist spätestens am 3. Tag nach Wiederaufnahme des Schulbesuchs direkt beim Klassenlehrer*in/Tutor*in abzugeben.
- Ab dem dritten Abwesenheitstag (Sek II) sechsten Abwesenheitstag (Sek I) ist eine **ärztliche Bescheinigung** erforderlich, bei Versäumnis von Klausuren grundsätzlich.
- Darüber hinaus ist eine ärztliche Bescheinigung (in der Sek II) bei angekündigten Nachholterminen von praktischen und theoretischen Leistungskontrollen im Sportunterricht oder bei Fehlzeiten vor oder nach den Ferien vorzulegen.
- Versäumte Klausuren werden im Allgemeinen an zentralen Nachschreibeterminen (samstags) nachgeholt.

Fehlen bei Klassenarbeiten oder angekündigten Leistungsüberprüfungen

- Wer bei angekündigten Klassenarbeiten oder angekündigten Leistungsüberprüfungen fehlt, muss mit einem unmittelbaren, auch unangekündigten Nachschreibetermin rechnen.
- Bei häufigem Fehlen während einer Klassenarbeit oder einer angekündigten Leistungsüberprüfung kann die Klassenkonferenz für den/die betroffenen Schüler*in eine Attestpflicht beschließen.

Stundenweises Fehlen

- Auch bei Fehlen in einzelnen Stunden muss von den Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler*innen schriftlich eine Bitte um Entschuldigung eingereicht werden bzw. das Fehlen durch eine ärztliche Bescheinigung begründet werden.
- Dies gilt auch, wenn der/die Schüler*in nach Hause geschickt wurde bzw. sich von den Eltern hat abholen lassen.

Freistellung in besonderen Fällen

- In besonders begründeten Einzelfällen – wobei Urlaub nicht als solcher angesehen wird - können Eltern rechtzeitig vorher schriftlich (mindestens drei Tage) einen Antrag auf zusätzliche Freistellung vom Unterricht einreichen.
- Für einen Zeitraum von bis zu 3 Tagen Freistellung vom Unterricht ist der Antrag bei dem/der Klassenlehrer*in abzugeben, die bzw. der dann über den entsprechenden Antrag entscheidet.
- Für eine Freistellung vom Unterricht unmittelbar vor oder nach Schulferien oder über 3 Tage hinaus ist die Schulleitung zuständig. Ein Antrag muss mindestens 14 Tage vorher eingereicht werden.
- Wird ein Antrag auf Freistellung vom Unterricht abgelehnt, ist der/die Schüler*in verpflichtet, den Unterricht zu besuchen. Ein Fernbleiben verletzt die allgemeine Schulpflicht und wird als unentschuldigte Fehlzeit ins Zeugnis eingetragen.

Unentschuldigtes Fehlen

- Unentschuldigte Stunden oder Tage erscheinen auf dem Zeugnis und fließen als ungenügende Leistungen in die Mitarbeitsnote des Faches ein, in dem gefehlt wurde.
- Bei sich häufenden entschuldigten und/oder unentschuldigten Fehlzeiten kann die Schulleitung eine Attestpflicht für den/die Schüler*in anordnen.

Regelungen zum Schulabsentismus

Es gelten folgende Regelungen, die auf den Vorgaben des Landes beruhen:

- **Die Eltern werden nach der ersten unentschuldigten Fehlstunde oder dem ersten unentschuldigten Fehltag vom Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin informiert.**
- Nach **3 unentschuldigten Fehltagen kann** unter Berücksichtigung u. a. von Alter, Einsichtsfähigkeit und persönlicher Entwicklung der SuS, ein Verwarnungsgeld beantragt werden.
- Nach **10 unentschuldigten Fehltagen kann** durch die Schule direkt bei der Kreisordnungsbehörde ein Bußgeld beantragt werden.

Wichtig: Der **Betrachtungszeitraum** für die unentschuldigten Fehltage liegt bei **3 Monaten**. Fällt in diesem Zeitraum die Anzahl an unentschuldigten Fehlstunden an, wird nach Abstimmung und Rücksprache mit der Schulleitung nach Einzelfallprüfung, die Ordnungswidrigkeitsanzeige bzw. das Bußgeld beantragt.

Sollten gehäuft **unentschuldigte Fehlstunden** auftreten (**mind. 6 verteilt auf 3 Tage**) innerhalb von 3 Monaten, wird genauso vorgegangen.